

Wichtige Steuertermine

Stand: 03.02.2022

National Office Tax

2022



Building a better
working world

Hinweis

***Hinweis:** Die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2020 für beratene Steuerpflichtige wurde durch das ATAD-Umsetzungsg (BGBl. I 2021, S. 2035, vgl. BMF-Schreiben vom 20.07.2021) verlängert. Daher endet diese Frist erst am 31.05.2022.*

Im Einzelfall sollten die derzeit aufgrund der Corona-Lage und der regionalen Unwetter im Juli 2021 bestehenden Möglichkeiten eines Antrags auf Stundungen, eines Antrags auf Herabsetzungen von Vorauszahlungen oder eines anderen Antrags auf Fristverlängerung oder Zahlungsaufschub im Zuge eines liquiditätsschonenden Steuervollzugs geprüft werden (siehe u.a. BMF-Schreiben vom 31.01.2022 und FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF, Stand: 14.12.2021 sowie BMF-Pressemitteilung vom 23.07.2021 und auf den Seiten der jeweiligen Landesfinanzministerien veröffentlichten Katastrophenerlasse, vgl. zur Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlung 2021 auch BMF-Schreiben vom 23.07.2021).

Vgl. zum verlängerten Fälligkeitstermin der Einfuhrumsatzsteuer bei bewilligtem Zahlungsaufschub § 21 Abs. 3a UStG n.F. sowie BMF-Schreiben vom 06.10.2020. Mit Wirkung ab dem 01.07.2021 löst das One-Stop-Shop-Verfahren das bisherige Verfahren Mini-One-Stop-Shop ab.

Februar 2022

10.02.2022

Lohnsteuer

Elektronische Übermittlung der Anmeldung und Abführung der im Monat Januar 2022 einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer.

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Januar 2022 und Entrichtung der Umsatzsteuer.

15.02.2022

Gewerbsteuer

Vierteljahresrate.

Grundsteuer

Vierteljahresrate.

25.02.2022

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung (ZM) für den Monat Januar 2022.

28.02.2022

Lohnsteuer

Elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2021.

Meldepflichten für Auslandssachverhalte

Meldung bestimmter Auslandssachverhalte (§ 138 Abs. 2 AO für den VZ 2020) sowie für mitteilungspflichtige Dritte (§ 138b AO für 2021).

Hinweis: Grundsätzlich sind die Mitteilungen bestimmter Auslandssachverhalte nach § 138 Abs. 2 AO zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums zu erstatten (vgl. § 138 Abs. 5 Satz 1 AO). Während die Abgabefrist für Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen bis zum 31.05.2022 verlängert wurde, erfolgt keine analoge Verlängerung der Mitteilungsfrist für Auslandssachverhalte.

März 2022

10.03.2022

Lohnsteuer

Elektronische Übermittlung der Anmeldung und Abführung der im Monat Februar 2022 einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer.

Einkommen-, Kirchen- und Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag

Vierteljährliche Vorauszahlung.

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Februar 2022 und Entrichtung der Umsatzsteuer.

25.03.2022

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung (ZM) für den Monat Februar 2022.

31.03.2022

Grundsteuer

Antrag auf (teil-)weisen Erlass der Grundsteuer 2021 wegen wesentlicher Ertragsminderung.

April 2022

11.04.2022

Lohnsteuer

Elektronische Übermittlung der Anmeldung und Abführung der im Monat März 2022 einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer.

Anmeldung und Abführung Steuerabzugsbeträge bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 5 Satz 3 EStG

Elektronische Übermittlung der Anmeldung und Abführung der im ersten Kalendervierteljahr 2022 einbehaltenen Aufsichtsratssteuer und der sonstigen Steuerabzugsbeträge bei beschränkt Steuerpflichtigen.

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat März 2022 und Entrichtung der Umsatzsteuer.

25.04.2022

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung (ZM) für den Monat März 2022.

30.04.2022

One-Stop-Shop

Elektronische Übermittlung der Steuererklärung für das erste Kalendervierteljahr 2022.

Abzugsteuern auf Vergütungen i.S.d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG (Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 5 a.F.)

Fristende zur Vorlage der Jahreskontrollmeldung für 2021 bei Teilnahme am (bisherigen) vereinfachten Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 5 EStG a.F.

Hinweis: Mit Inkrafttreten des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) am 09.06.2021 wurde § 50d Abs. 5 EStG a.F. aufgehoben (Ersatz durch Freigrenze in § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG n.F.). Die Geltung bereits erteilter Registrierungen endet spätestens am Ende des Jahres 2021.

Mai 2022

10.05.2022

Lohnsteuer

Elektronische Übermittlung der Anmeldung und Abführung der im Monat April 2022 einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer.

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat April 2022 und Entrichtung der Umsatzsteuer.

17.05.2022

Gewerbsteuer

Vierteljahresrate.

Grundsteuer

Vierteljahresrate.

25.05.2022

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung (ZM) für den Monat April 2022.

Mai 2022

31.05.2022

Steuererklärungen

Ende der (per Gesetz verlängerten) gesetzlichen Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020, wenn ein Berater mit der Erstellung der Erklärungen beauftragt ist. Zu beachten: In der Regel keine Fristverlängerungen mehr; verschärfte Regelungen für Verspätungszuschlag.

Hinweis: Laut Referentenentwurf zum 4. Corona-Steuerhilfegesetz (Stand 02.02.2022) ist eine weitere Verlängerung der Abgabefrist um drei Monate geplant.

Umwandlungssteuer

Ablauf der jährlichen Nachweispflicht bei Einbringungen unter dem gemeinen Wert.

Entlastung Kapitalertragsteuereinbehalt nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 EStG (Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 6 EStG a.F.)

Fristende zur Vorlage der Jahreskontrollmeldung für 2021 bei Teilnahme am bisherigen vereinfachten Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 6 EStG a.F.

Hinweis: Mit Inkrafttreten des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) am 09.06.2021 wurde § 50d Abs. 6 EStG a.F. aufgehoben. Die Geltung bereits erteilter Registrierungen endet spätestens am Ende des Jahres 2021.

Juni 2022

10.06.2022

Lohnsteuer

Elektronische Übermittlung der Anmeldung und Abführung der im Monat Mai 2022 einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer.

Einkommen-, Kirchen- und Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag

Vierteljährliche Vorauszahlung.

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Mai 2022 und Entrichtung der Umsatzsteuer.

27.06.2022

Umsatzsteuer

Elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung (ZM) für den Monat Mai 2022.

30.06.2022

Umsatzsteuer

Fristablauf für elektronisch zu übermittelnde Anträge auf Vergütung von Vorsteuern, die 2021 bei außerhalb der EU ansässigen Unternehmen angefallen sind (Ausschlussfrist).

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer

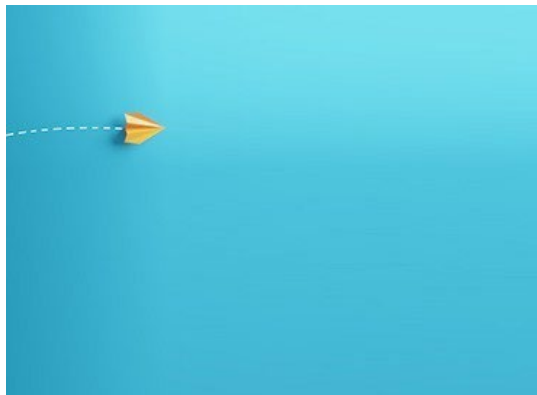
Fristablauf für die Beantragung des Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern (für Zwecke der Regelabfrage).

EEG-Umlage

Fristablauf für Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen.

Weitere Informationen

Besuchen Sie unser [Email Preference Center](#) und helfen Sie uns, Ihnen die maßgeschneiderten Fachinformationen in Form von Newslettern oder Einladungen zu Veranstaltungen / Webcasts zukommen zu lassen. Sie entscheiden selbst, welche Newsletter Sie von uns erhalten.



Neues Tax & Law Magazine



Die neue Ausgabe ist erschienen ([Web](#)). Registrieren Sie sich für den Erhalt bitte per E-Mail an TLM@de.ey.com oder direkt in unserem [Email Preference Center](#)

EY Tax & Law DE News App -

Kaum installiert, schon bestens informiert! Verfügbar für [iOS](#) und [Android](#)

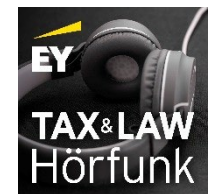


QR-Code scannen und direkt runterladen



Podcasts

Verfügbar auf Apple Podcasts, Spotify, EY.com



Verfasser

National Office Tax

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Flughafenstraße 61

70629 Stuttgart

Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: https://www.ey.com/de_de

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de